

Einsatz von Webcams

1. Rechtliche Aspekte (Datenschutz & Persönlichkeitsrechte)

- **Privatsphäre beachten:** Die Kamera darf nur dein eigenes Grundstück filmen. Öffentliche Bereiche (z. B. Gehweg, Straße, Nachbarsgrundstück) dürfen nicht erfasst werden.
- **DSGVO & BDSG:** Falls Personen gefilmt werden, musst du einen rechtmäßigen Grund haben (z. B. Schutz vor Einbruch) und eine entsprechende Datenschutz-Hinweistafel anbringen.
- **Kein Dauerbetrieb mit Aufnahme:** Falls die Kamera dauerhaft aufzeichnet, könnte das gegen Datenschutzgesetze verstoßen. Besser sind Bewegungssensoren oder Livestreams.

Erlaubt oder verboten?

- **Zulässig:** Die Kamera darf nur dein eigenes Grundstück filmen, z. B. die Haustür, Einfahrt oder den eigenen Garten.
- **Unzulässig:** Öffentliche Bereiche (z. B. Gehweg, Straße, Nachbargrundstück) dürfen **nicht gefilmt** werden. Auch der Nachbar darf nicht ohne Zustimmung aufgenommen werden.

2. Datenschutzrechtliche Anforderungen

Falls deine Kamera Personen filmen kann (z. B. Besucher, Postboten), gelten folgende Regeln:

Berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO:

- Es muss ein berechtigtes Interesse an der Überwachung bestehen, z. B. **Schutz vor Einbruch oder Vandalismus**.
- Die Interessen der betroffenen Personen dürfen nicht überwiegen (z. B. wenn sie sich ständig beobachtet fühlen).

Hinweispflicht (Transparenz nach Art. 12 DSGVO):

- Ein **gut sichtbares Schild** muss darauf hinweisen, dass eine Kamera installiert ist.
- Es muss folgende Infos enthalten:
 - Wer ist verantwortlich? (z. B. dein Name)
 - Zweck der Kameraüberwachung
 - Hinweis auf das Widerspruchsrecht (dass Betroffene Auskunft verlangen können)

Datenminimierung & Speicherfrist (Art. 5 DSGVO):

- Die Aufnahmen dürfen **nur für den notwendigen Zeitraum gespeichert** werden. Eine übliche Frist sind **24–72 Stunden**.

- Dauerhafte Speicherung ist problematisch, es sei denn, es gibt einen konkreten Anlass (z. B. für eine polizeiliche Ermittlung).

Kein Ton aufnehmen!

- Die **Tonaufnahme ist in Deutschland verboten** (§ 201 StGB „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“), außer mit Zustimmung aller Beteiligten.

3. Mögliche Strafen bei Verstößen

- Datenschutzverstöße können mit **hohen Bußgeldern** geahndet werden (bis zu 20 Mio. € oder 4 % des Jahresumsatzes).
- Betroffene (z. B. Nachbarn oder Passanten) können eine **Beschwerde bei der Datenschutzbehörde** einreichen oder rechtlich gegen die Kamera vorgehen.

4. Praktische Tipps zur rechtskonformen Nutzung

Kamera so ausrichten, dass nur dein Grundstück erfasst wird.

Hinweisschild gut sichtbar anbringen.

Keine Daueraufzeichnung, sondern nur Speicherung bei erkannter Bewegung.

Aufnahmen spätestens nach **48 Stunden** löschen.

Kein Ton, sondern nur Bildüberwachung.

Nachbarn informieren, wenn die Kamera an der Grundstücksgrenze steht.

Fazit

Ja, du darfst eine **Webcam an deiner Haustür** installieren, aber nur, wenn du **öffentliche Bereiche und das Nachbargrundstück ausklammerst**, ein **Hinweisschild anbringst** und die Aufnahmen nur **kurz speicherst**.

Muster für ein Hinweisschild (DSGVO-konform)

Videoüberwachung

Dieses Grundstück wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

- ◆ **Verantwortlicher:** [Dein Name oder "Privatgrundstück"]
- ◆ **Zweck:** Schutz vor Einbruch und Vandalismus
- ◆ **Speicherdauer:** Max. 48 Stunden
- ◆ **Rechtsgrundlage:** Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Berechtigtes Interesse)
- ◆ **Kontakt für Auskunft/Widerspruch:** [Deine E-Mail oder Telefonnummer]

⚠ **Hinweis:** Öffentliche Bereiche und Nachbargrundstücke werden nicht überwacht.

Tipp zur Gestaltung:

- Am besten als **wasserdichtes Schild** drucken (z. B. Kunststoff oder Aluminium).

- An einer **gut sichtbaren Stelle** platzieren (z. B. an der Tür oder der Hauswand).
 - Ein **Kamerasymbol** hinzufügen, um Aufmerksamkeit zu erzeugen.
-

Checkliste für eine datenschutzkonforme Installation:

Kamera nur auf das eigene Grundstück ausrichten.

Kamera mit Bewegungserkennung nutzen (keine Daueraufnahme).

Aufzeichnungen nur **kurz speichern** (empfohlen: max. 48 Stunden).

Keine Tonaufnahme! (§ 201 StGB).

Sicherstellen, dass Dritte ihr **Auskunftsrecht** wahrnehmen können.